

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)

A. Problem

Mit dem Berlin/Bonn-Gesetz soll der rechtliche Rahmen zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 und der darauf aufbauenden Beschlüsse der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991, 3. Juni 1992 und 12. Oktober 1993 gesetzt werden. Zugleich soll hiermit ein Beitrag zur Planungssicherheit für alle mit der Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen befaßten Stellen geleistet werden.

B. Lösung

Mit dem Berlin/Bonn-Gesetz werden die wesentlichen Festlegungen des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 sowie der darauf aufbauenden Entscheidungen der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991, 3. Juni 1992 und 12. Oktober 1993 verfestigt:

- Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,
- Festlegung einer fairen Arbeitsteilung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn durch Ansiedlung von Bundesministerien in Berlin und Bonn,
- Unterstützung der Städte Berlin und Bonn bei der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit als Bundeshauptstadt einerseits und als Bundesstadt andererseits,
- Schaffung eines Ausgleichs für die Region Bonn, z. B. durch Verlagerung von Einrichtungen des Bundes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Gesamtkosten der Durchführung des Gesetzes auf 20 Mrd. DM zu begrenzen.

Die näheren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage.

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

14. Januar 1994

Kosten der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin**I. Gesamtkosten**

1. Die Gesamtkosten der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin werden auf 20 Mrd. DM festgelegt. Davon entfallen 16 Mrd. DM auf die eigentlichen Umzugskosten sowie 4 Mrd. DM auf Leistungen an Bonn und Berlin.
2. Ohne Ausgleichsleistungen für die Region Bonn und hauptstadtbedingte Leistungen an Berlin belaufen sich die Kosten nach dem Ergebnis des Gesprächs des Bundeskanzlers mit den Partei- und Fraktionsvorsitzenden am 14. Januar 1994 und auf der Grundlage der Entscheidungen des Arbeitsstabes Berlin/Bonn (29. November 1993) sowie der Konzeptkommission des Ältestenrates (Entwurf 3. Zwischenbericht Stand: 10. Dezember 1993) auf 17,5 Mrd. DM. Die wichtigsten Ausgabenblöcke betreffen Grunderwerb, Baumaßnahmen einschließlich Altlasten, Infrastruktur und Wohnungsverversorgung sowie dienstrechtliche Maßnahmen und die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Berlin und Bonn.

In den vorgenannten 17,5 Mrd. DM ist bereits eine Überprüfung der Raumbedarfsanmeldungen mit dem Ergebnis einer Verminderung des Raumbedarfs für Regierungsbauten um 15 v. H. berücksichtigt.
3. Um den Rahmen von 20 Mrd. DM einhalten zu können, sind darüber hinaus die genannten Kosten

von 17,5 Mrd. DM auf 16 Mrd. DM zurückzuführen. Hierzu sind Korrekturen der der Kostenschätzung zugrundeliegenden politischen Entscheidungen über einzelne Elemente des Umzugskonzepts im Umfang von 1,5 Mrd. DM erforderlich.

II. Finanzierung

1. Bis einschließlich 1993 wurden im Bundeshaushalt rd. 1,7 Mrd. DM verausgabt. Für die Planungsjahre 1994 bis 1997 sind im geltenden Finanzplan rd. 2,8 Mrd. DM ausgewiesen. Die darüber hinausgehenden Kosten von rd. 15,5 Mrd. DM sind in die künftige Finanzplanung einzupassen. Hierzu sind Umschichtungen im Gesamthaushalt sowie eine insgesamt sparsame Haushaltsgestaltung geboten.
2. Die Gesamtkosten von 20 Mrd. DM werden sich auf etwa zehn Jahre verteilen. Die Mittel werden nicht in gleichen Jahresraten abfließen. Eine übermäßige Konzentration der Ausgaben in einzelnen Haushaltsjahren muß vermieden werden. Über die Bereitstellung der Jahresraten wird im Haushaltsverfahren entschieden.
3. Die Schätzung beruht auf dem Preisstand 1993. Es werden keine Kostenberechnungen zu laufenden Preisen vorgenommen, da alle Annahmen über die künftige Preis- und Kostenentwicklung mit zu starken Unsicherheiten behaftet wären.

Maßnahme		bis 1993	ab 1994	Gesamt
		— Mio. DM —		
1.	Grunderwerb ¹⁾			
1.1	Deutscher Bundestag	440	685	1 125
1.2	Bundesregierung	1 038	1 652	2 690
1.3	Wohnbauflächen (u. a. Moabiter Werder)	—	410	410
2.	Wettbewerbskosten ²⁾			
2.1	Parlamentsbauten	8	7	15
2.2	Regierungsbauten, BPräsA	7	13	20
3.	Freimachungskosten für BT und BReg ³⁾	27	373	400
4.	Baukosten ⁴⁾			
4.1	Bundespräsidialamt	—	90	90
4.2	Parlamentsbauten			
4.2.1	Neubauten zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit			
4.2.1.1	Neubauten ⁵⁾	—	1 460	1 460
4.2.1.2	Kapazitätszuschläge ⁶⁾	—	310	310

Maßnahme	bis 1993	ab 1994	Gesamt
	— Mio. DM —		
4.2.1.3 Terminzuschläge ⁷⁾	—	—	—
4.2.1.4 Immobilien-Leasing ⁸⁾	—	—	—
4.2.2 Instandsetzung vorhandener Gebäude			
4.2.2.1 Umbau Reichstagsgebäude ⁹⁾	—	605	605
4.2.2.2 Herrichtung sonstiger Gebäude ¹⁰⁾	26	334	360
4.2.3 Parlamentsnahe Einrichtungen ¹¹⁾	—	55	55
4.2.4 Ersteinrichtung ¹²⁾	—	140	140
4.3 Regierungsbauten			
4.3.1 Regierungsbauten ¹³⁾			
4.3.1.1 Neubauten ¹⁴⁾	—	1 670	1 670
4.3.1.2 Altbauten ¹⁵⁾	109	1 641	1 750
4.3.2 Kapazitätzuschläge ¹⁶⁾	—	495	495
4.3.3 Zwischenumzug in Ersatzliegenschaft (Auswärtiges Amt) ¹⁷⁾	—	60	60
4.3.4 Ersteinrichtung	—	200	200
4.4 Abriß des ehem. Palastes der Republik und des ehem. MfAA	—	230	230
4.5 Konferenzzentrum ¹⁸⁾	—	400	400
4.6 Wohnungsversorgung für BT und BReg ¹⁹⁾	—	1 900	1 900
5. Bundesbaugesellschaft ²⁰⁾	1	129	130
6. Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsvier- tel ²¹⁾	—	500	500
7. Altlasten, techn. Infrastruktur, Außenanlagen, Gutachten, Wettbewerbe ²²⁾	—	750	750
8. Verlagerung von Bundeseinrichtungen einschl. fach- und labormäßige Unterbringung nach Berlin und Bonn ²³⁾	—	400	400
9. Informationsverbund Berlin-Bonn			
9.1 Investitionen	—	140	140
9.2 Zusätzliche lfd. Kosten für 10 Jahre	—	250	250
10. Dienstrechtliche Maßnahmen ²⁴⁾	—	950	950
11. Erhöhter Sachaufwand wegen der Aufteilung der Bundes- regierung auf zwei Dienstsitze ²⁵⁾	—	500	500
12. Einsparung durch entfallende Mietkosten in Bonn ²⁶⁾	—	∕ 500	∕ 500
13. Einsparungen bei den Positionen 1 bis 12 ²⁷⁾	—	∕ 1 515	∕ 1 515
14. Ausgleichsleistungen an die Region Bonn ²⁸⁾			
14.1 bisher vorgesehene Ausgleichsleistungen (Soforthilfe) ...	13	197	210
14.2 Verkehrsanbindung Flughafen Köln/Bonn	—	500	500
14.3 Bereitstellung von Grundstücken im Verkehrswert von bis zu	—	(100)	(100)
14.4 Abschließender Ausgleichsbetrag	—	2 000	2 000
15. Leistungen an Berlin aufgrund eines abzuschließenden Hauptstadtvertrags ²⁹⁾	—	1 300	1 300
Gesamtsumme	1 669	18 331	20 000

Erläuterungen zur Kostenschätzung

- 1) Risiko wegen der vom Land Berlin für sich beanspruchten Rechtsnachfolge in das Vermögen des ehemaligen Staates Preußen (sog. Preußenproblematik): zusätzlich 660 Mio. DM. Insgesamt ist die Schätzung noch mit Unsicherheiten behaftet (z. B. steht die Bestimmung des Bauplanungsrechts durch Berlin z. T. noch aus).
- 2) Angesetzt sind die Kosten der städtebaulichen Wettbewerbe zur Errichtung von Bauten im Spreebogen sowie in Berlin-Mitte sowie der vorgesehenen Realisierungswettbewerbe für Baumaßnahmen.
- 3) Grobschätzung der Beschaffung und Herrichtung von Ersatzobjekten für Mieter, Ablösung günstiger, älterer Mietverträge, Umzugskosten (Kettenumzüge) sowie Herrichtung des Deutschen Doms zur Unterbringung der Reichstagsausstellung.
- 4) Bei Neubauten wurden der Kostenschätzung die Bruttogeschosßfläche (BGF), bei Altbauten wegen der die Kosten beeinflussenden größeren Raumhöhen der Bruttorauminhalt (BRI) zugrunde gelegt. Die Kostenangaben enthalten auch die Baunebenkosten.
- 5) Zugrunde gelegt sind 237 000 m² BGF (79 000 m² HNF) für die Neubauten in den Dorotheenblöcken und nördlich des Reichstagsgebäudes à rd. 5 500 DM/m², zuzüglich 12 % wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.

- 6) Die durch den großen Umfang der Baumaßnahmen in Berlin entstehenden Kapazitäts- und Personalengpässe mit der Folge weit überhöhter Preise, werden auf 15 % der Baukosten von Nummern 4.2.1.1 und 4.2.2.1 geschätzt (Hinweis auf Gutachten der Treuarbeit vom 27. April 1992).
- 7) Ein bestehendes Risiko wird hier nicht berücksichtigt. Die Konzeptkommission erwartet, daß terminsichernde Maßnahmen für einen rechtzeitigen Abschluß der Baumaßnahmen nicht erforderlich werden. Der Arbeitsstab Berlin/Bonn weist in seinem Bericht vom 29. November 1993 darauf hin, daß die Fertigstellung der Parlamentsbauten bis zum Jahr 2000 nur unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, bei denen auch terminsichernde Maßnahmen in Betracht kommen können.
- 8) Die Konzeptkommission tritt mehrheitlich dafür ein, bei der Verwirklichung der erforderlichen Neubauten insbesondere in den Dorotheenblöcken auch Investorenmodelle in die abschließende Entscheidung einzubeziehen. Immobilienleasing führt nach Einschätzung der Treuarbeit (Gutachten vom 27. April 1992) zu Mehrkosten von 20 % bis 30 % (Gewinnzuschläge, höhere Finanzierungskosten usw.), die ggf. zusätzlich zu berücksichtigen wären.
- 9) Schätzung Foster III für das Reichstagsgebäude bis zu 503 Mio. DM für 366 000 m³ BRI (15 000 m² HNF), zuzüglich 20 % Baunebenkosten.
- 10) Unter den Linden 44–60 und 69–73, Wilhelmstr. 60, ehem. Generalstaatsanwaltschaft mit insgesamt 286 000 m³ BRI (29 400 m² HNF).
- 11) Herrichtung des Reichstagspräsidentenpalais insbesondere zur Unterbringung der Parlamentarischen Gesellschaft, von Gebäuden zur Unterbringung des Presseclubs sowie als vorläufige Amtswohnung der Präsidentin des Deutschen Bundestages, zuzüglich 12 % wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.
- 12) Schätzwerte auf der Grundlage der eingeplanten Erstausrüstung der Gebäude Unter den Linden 44–60 und 69–73, Wilhelmstraße 60.
- 13) Abgestimmte, verbindliche Stellen- und Raumbedarfspläne der Ressorts liegen noch nicht vor. Die Kostenschätzung basiert — ausgehend von den Bonner Verhältnissen — auf dem Raumbedarf, der sich z. Z. aufgrund der bisherigen vorbereitenden Arbeiten für die Raumbedarfspläne abzeichnet. Die Kosten sind im übrigen abhängig von den Ergebnissen der Bauwettbewerbe und -planungen sowie von öffentlich-rechtlichen Auflagen u. a.
- 14) Neubauten für BK, AA, BPA sowie Neubauteile für BMJ, BMF und BMBau mit einer Bruttogeschosßfläche (BGF) von insgesamt rd. 294 000 m². Kosten 5 000 DM/m² BGF (BK 5 500 DM/m² BGF), zuzüglich 12 % wegen des in Berlin höheren Baupreisindex.
- 15) In Altbauten werden untergebracht: BMI, BMWi, BMA, BMVg, BMFuS, BMFJ, BMPT, BMV sowie die zweiten Dienstsitze des BML, BMU, BMG, BMFT, BMBW und BMZ. BMJ, BMF und BMBau werden teilweise in Altbauten untergebracht. Der Bruttonauminhalt (BRI) der Liegenschaften beträgt insgesamt rd. 2 008 000 m³. Inwieweit ein möglicher Raumüberschuß durch andere Dienststellen genutzt werden kann, kann erst nach Vorlage eines Raumabgleichs auf der Grundlage des genehmigten Bauantrags festgestellt werden. Die Höhe der Herrichtungskosten pro m³ BRI ist unterschiedlich; sie richtet sich nach dem jeweiligen Bauzustand der Gebäude. In den Kosten ist ein Zuschlag von 12 % wegen des in Berlin höheren Baupreisindex enthalten.
- Kosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für Bauunterhalt an künftigen Regierungsbauten, die z. Z. als Außenstellen der Bundesministerien in Berlin genutzt werden (z. B. Detlev-Rohwedder-Haus), sind nicht berücksichtigt.
- 16) Die Auswirkungen von Kapazitätsengpässen, bauplanerischen Problemen usw. ohne terminsichernde Maßnahmen werden mit 15 % von Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.2 angesetzt.
- 17) Für das Auswärtige Amt wird eine teilweise Zwischenunterbringung vorgesehen, um dessen vollständige Unterbringung beim Umzug der Bundesregierung zu ermöglichen.
- 18) Errichtung von Tagungskapazitäten für die Bundesregierung.
- 19) Ausgehend von einer Obergrenze von 13 500 aus Bonn nach Berlin zu verlagernden Arbeitsplätzen und bei Berücksichtigung der Personenkreise, die bereits in der Vergangenheit die Wohnungsfürsorge des Bundes in Anspruch genommen haben. Nicht berücksichtigt ist ein künftiger erhöhter Wohnungsfürsorgebedarf im Ballungsraum Berlin.
- 20) Unterbringung (30 Mio. DM) und Betriebszuschuß für zehn Jahre (100 Mio. DM).
- 21) Die auf den Bund entfallenden Gesamtkosten der etwa zehnjährigen Entwicklungsmaßnahme werden auf rd. 725 Mio. DM geschätzt, denen anteilige Einnahmen des Bundes gegenüberstehen, so daß die Kosten auf insgesamt 500 Mio. DM geschätzt werden.
- 22) Grobschätzung bisher nicht erfaßter Kosten, insbesondere Beseitigung von Altlasten im Spreebogen (unterirdische Anlagen), Kosten der Infrastruktur wie z. B. Blockheizwerk, Energienotversorgung.
- 23) Grobe Schätzung. Ein Kostenrisiko besteht u. a. bei der Frage der Errichtung teurer Laborbauten in Bonn (Bundesgesundheitsamt). Einzelheiten müssen noch geprüft werden.
- 24) Für die personengebundenen Maßnahmen (z. B. Trennungsgeld, Umzugskosten, Familienheimfahrten, Subjektförderung bei der Wohnungsversorgung) wird hier modellhaft angenommen, daß rd. 11 000 Mitarbeiter nach Berlin bzw. Bonn tatsächlich umziehen.
- Die Ausgestaltung der Maßnahmen ist im einzelnen noch offen. Neben einer Subjektförderung bei der Wohnungsversorgung infolge höherer Belastung im Ballungsraum Berlin wird im wesentlichen nur die geltende Rechtslage berücksichtigt. Insbesondere sind noch keine Kosten für eine Vorruhestandsregelung aufgenommen worden.
- 25) Die mangelnde Funktionalität muß auf Dauer durch einen erhöhten Sachaufwand ausgeglichen werden (z. B. Reisekosten Berlin/Bonn für zehn Jahre).
- 26) Den entstehenden Baukosten in Berlin steht eine Mietersparnis in Bonn gegenüber. Sie wird aus Vergleichsgründen mit Einmalkosten für einen Zehnjahreszeitraum geschätzt.
- 27) Noch zu präzisierende Einsparungen bei allen wesentlichen Kostenelementen, ggf. vollständiger Verzicht auf einzelne Maßnahmen.
- 28) Es wird ein angemessener Funktionsausgleich für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren ab 1995 zur Verfügung gestellt. Vorgesehen ist bereits die Verlagerung von 22 Bundeseinrichtungen mit ca. 7 300 Arbeitsplätzen nach Bonn; die Kosten für diese Einrichtungen sind in den vorhergehenden Positionen erfaßt.
- Die Bereitstellung von Grundstücken ist nicht kassenwirksam.
- 29) Grundlage für Leistungen an Berlin ist im wesentlichen die ungeschriebene Finanzierungskompetenz des Bundes für Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation mit einem entsprechenden Ermessen des Bundes.
- Die 1,3 Mrd. DM sind für Investitionen und laufende Kosten in einem Zehnjahreszeitraum vorgesehen.
- Im übrigen werden die Bundeshilfe für Berlin (1994: rd. 6,2 Mrd. DM) und die Leistungen an Berlin aus dem Fonds Deutsche Einheit (1994: rd. 2,8 Mrd. DM) ab 1995 durch Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) in der Größenordnung von jährlich 9 Mrd. DM ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz)

Präambel

Ausgehend davon,

- daß Berlin aufgrund des Einigungsvertrages Hauptstadt des vereinigten Deutschlands ist,
- daß der Deutsche Bundestag seinen politischen Willen vielfach bekundet hat, daß nach der Herstellung der deutschen Einheit Parlament und Regierung wieder in der deutschen Hauptstadt Berlin, die in über 40 Jahren deutscher Teilung ein Symbol des Willens zur deutschen Einheit war, ihren Sitz haben sollen,
- daß Bonn in Wahrnehmung der Aufgaben als provisorische Bundeshauptstadt Wesentliches zum Aufbau und zur Identifikation des demokratischen, an bundesstaatlichen Prinzipien orientierten Deutschlands geleistet hat,

hat der Deutsche Bundestag

- auf der Grundlage seines Beschlusses vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands sowie seines Beschlusses zum dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom . . . und
- in Kenntnis der Entscheidungen der Bundesregierung vom 3. Juni 1992 sowie vom 12. Oktober 1993

das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 Grundsätze für die Verlagerung der Verfassungsorgane Bundestag und Bundesregierung in die Bundeshauptstadt Berlin zu bestimmen sowie die Wahrnehmung von Regierungstätigkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn zu sichern und einen Ausgleich für die Region Bonn zu gewährleisten.

(2) Hierbei hat die Umsetzung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. Sicherstellung einer dauerhaften und fairen Arbeitsteilung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn.
2. Ansiedlung des Kernbereichs der Regierungsfunktionen in der Bundeshauptstadt Berlin.

3. Erhalt und Förderung politischer Funktionen in der Bundesstadt Bonn in folgenden Politikbereichen:

- a) Bildung und Wissenschaft, Kultur, Forschung und Technologie, Telekommunikation,
- b) Umwelt und Gesundheit,
- c) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- d) Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
- e) Verteidigung.

4. Gewährleistung der politischen Verantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat sowie der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und ihrer Behörden.

5. Unterstützung der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn bei den ihnen vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

6. Angemessener Ausgleich für die Region Bonn für die Verlagerung der Verfassungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesregierung nach Berlin.

7. Ausgleich entstehender Nachteile für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit dies erforderlich und angemessen ist.

§ 2

Sitz des Deutschen Bundestages

(1) Sitz des Deutschen Bundestages ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) Diese Sitzentscheidung wird vollzogen, sobald der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die erforderlichen Voraussetzungen für seine Arbeitsfähigkeit in der Bundeshauptstadt Berlin hergestellt sind.

§ 3

Sitz der Bundesregierung

(1) Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung ist die Bundeshauptstadt Berlin.

(2) Die Bundesregierung wird den Vollzug der Sitzentscheidung in zeitlicher Abstimmung mit dem Vollzug der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages vornehmen.

§ 4

Organisation der Bundesregierung

(1) Bundesministerien befinden sich in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn. Der Bundeskanzler bestimmt die Geschäftsbereiche der Bundesministerien und im Zusammenhang damit die Bundesministerien, die nach dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn behalten.

(2) Die in der Bundesstadt Bonn verbleibenden Bundesministerien sollen auch einen Dienstsitz in der Bundeshauptstadt Berlin erhalten.

(3) Die ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin nehmenden Bundesministerien sollen auch einen Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn behalten. Die zuständigen Bundesminister bestimmen die Teile ihres Bundesministeriums, die in der Bundesstadt Bonn verbleiben.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen so gestaltet werden, daß insgesamt der größte Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in der Bundesstadt Bonn erhalten bleibt.

(5) Die Bundesregierung hat sicherzustellen, daß die politische und fachliche Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gewährleistet ist.

§ 5

Maßnahmen des Bundes für die Bundeshauptstadt Berlin

(1) Der Bund und das Land Berlin arbeiten zusammen, um die Funktionsfähigkeit der Bundeshauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sicherzustellen. In diese Zusammenarbeit ist das Land Brandenburg einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist, um zur Funktionsfähigkeit der Bundeshauptstadt Berlin beizutragen.

(2) Der Bund unterstützt das Land Berlin bei den ihm vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

(3) Die nähere Ausgestaltung bleibt vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern Berlin und Brandenburg andererseits vorbehalten.

§ 6

Maßnahmen des Bundes für die Region Bonn

(1) Die Folgen des Verlustes des Parlamentssitzes und des Regierungssitzes für die Region Bonn werden durch die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich sowie durch Unterstützung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen angemessen ausgeglichen.

(2) Insbesondere soll der Ausgleich realisiert werden in den Bereichen:

1. Bonn als Wissenschaftsstandort,
2. Bonn als Kulturstandort,
3. Bonn als Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
4. Entwicklung Bonns zu einer Region mit zukunftsorientierter Wirtschaftsstruktur.

(3) Der Bund soll darum bemüht sein, zusammen mit den betroffenen Ländern darauf hinzuwirken, daß in der Region Bonn durch die Ansiedlung ergänzender Einrichtungen Politikbereiche gebildet werden.

(4) Außerdem unterstützt der Bund die Bundesstadt Bonn bei den ihr vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

(5) Die nähere Ausgestaltung bleibt vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den betroffenen Ländern sowie den Gebietskörperschaften der Region Bonn andererseits vorbehalten.

§ 7

Verlagerung von Einrichtungen des Bundes und Sitzfestlegungen

(1) Die Gesetze, die die nachstehenden Bundesbehörden

1. Bundeskartellamt,
2. Bundesversicherungsamt,
3. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
4. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
5. Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft *),
6. Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung *),
7. Bundesrechnungshof,
8. Bundesinstitut für Berufsbildung
9. Bundesgesundheitsamt **),
10. Zentralstelle Postbank,
11. Zentralstelle für Arbeitsvermittlung

betreffen, werden wie folgt geändert:

- a) § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes

*) Sollte bis zur Verabschiedung des Gesetzes die von der Bundesregierung beabsichtigte Zusammenlegung der beiden Bundesbehörden erfolgen, ist in dem entsprechenden Errichtungsgesetz der Sitz der neuen Bundesbehörde in Bonn festzulegen.

***) Über die Umstrukturierung des Bereichs BGA ist noch zu entscheiden.

- vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundeskartellamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Bonn.“
- b) § 94 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3845), wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Bundesversicherungsamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Bonn.“
- c) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es hat seinen Sitz in Bonn.“
- d) § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7630-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „Es hat seinen Sitz in Bonn.“
- e) § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Bonn.“
- § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das gemäß Artikel 43 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft erhält die Bezeichnung „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“. Das Bundesamt hat seinen Sitz in Bonn. Es untersteht dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“
- f) § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „Die Anstalt hat ihren Sitz in Bonn.“
- *) Sollte bis zur Verabschiedung des Gesetzes die von der Bundesregierung beabsichtigte Zusammenlegung der beiden Bundesbehörden erfolgen, ist in dem entsprechenden Errichtungsgesetz der Sitz der neuen Bundesbehörde in Bonn festzulegen.
- g) § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445) wird wie folgt gefaßt:
- „Der Bundesrechnungshof hat seinen Sitz in Bonn.“
- h) § 6 Abs. 1 Satz 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
- „Es hat seinen Sitz in Bonn.“
- i) Dem § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2120-2 veröffentlichten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
- „Sie hat ihren Sitz in Bonn.“
- j) Dem § 25 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Zentralstelle Postbank hat ihren Sitz in Bonn.“
- k) Dem § 189 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat ihren Sitz in Bonn.“
- (2) Der Bund wird die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes und die Hauptverwaltung des Bundes-eisenbahnvermögens in der Bundesstadt Bonn ansiedeln sowie Teile folgender Bundeseinrichtungen nach Bonn verlagern:
1. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Außenstelle Berlin),
 2. Bundesbaudirektion,
 3. Statistisches Bundesamt (Außenstelle Berlin),
 4. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Außenstelle Berlin),
 5. Bundesamt für Strahlenschutz (Außenstelle Berlin).
- (3) Der Bund soll darum bemüht sein, daß folgende Einrichtungen ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn nehmen:
1. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung,
 2. Deutscher Entwicklungsdienst,
 3. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik,
 4. Max-Planck-Institut für Bildungsforschung,
- *) Über die Umstrukturierung des Bereichs BGA ist noch zu entscheiden.

5. Deutsche Gesellschaft für Ernährung,
6. Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes.

(4) Die Sitzentscheidungen durch die durch Absatz 1 geänderten Gesetze sowie die Sitzfestlegungen und die Verlagerungen gemäß Absatz 2 werden mit dem Vollzug der Entscheidung über den Sitz der Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 2 vollzogen.

(5) Der Bund soll darum bemüht sein, daß auch die anzustrebenden Sitzfestlegungen gemäß Absatz 3 in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung von Regierungsfunktionen nach Berlin vollzogen werden.

§ 8

Dienstrechtliche Maßnahmen

(1) Für die von diesem Gesetz betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung werden dienstrechtliche oder sonstige Regelungen getroffen, die sowohl der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane und der sonstigen betroffenen Bundeseinrichtungen Rechnung tragen als auch einen Ausgleich von verlagerungsbedingten Belastungen,

soweit dies erforderlich und angemessen ist, schaffen sollen.

(2) Soweit hierzu gesetzliche Regelungen erforderlich sind, erfolgen diese außerhalb dieses Gesetzes.

§ 9

Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt

Im Bundesgesetzblatt werden bekanntgegeben:

1. die Feststellung nach § 2 Abs. 2 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
2. der Zeitpunkt nach § 3 Abs. 2 durch den Bundeskanzler,
3. der Zeitpunkt nach § 7 Abs. 4 durch den Bundesminister des Innern.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I. Der Einigungsvertrag bestimmt in Artikel 2 Abs. 1,**

„Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.“

Die Protokollnotiz Nummer 2 führt hierzu aus:

„Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Entscheidungen nach Satz 2 der Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Wahl des ersten gesamtdeutschen Bundestages und nach Herstellung der vollen Mitwirkungsrechte der in Artikel 1 Abs. 1 dieses Vertrags genannten Länder vorbehalten bleiben.“

II. In seiner 34. Sitzung vom 20. Juni 1991 nahm der 12. Deutsche Bundestag die Entschlieung der Drucksache 12/815 „Vollendung der Einheit Deutschlands“ an. Nummer 1 dieser Entschlieung lautet:

„Sitz des Deutschen Bundestages ist Berlin.“

In der Nummer 3 seines Beschlusses vom 20. Juni 1991 spricht der Deutsche Bundestag die Erwartung aus, „da die Bundesregierung geeignete Manahmen trifft, um ihrer Verantwortung gegenber dem Parlament in Berlin nachzukommen und in entsprechender Weise in Berlin ihre politische Prsenz dadurch sichert, da der Kernbereich der Regierungsfunktionen in Berlin angesiedelt wird.“

Zwischen Berlin und Bonn soll gem Nummer 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991

„eine faire Arbeitsteilung vereinbart werden“, insbesondere soll

„der grte Teil der Arbeitspltze in Bonn erhalten bleiben.“

Ferner sollen gem Nummer 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 fr die Region Bonn

„— von der Bundesregierung bzw. von einer unabhngigen Kommission — unter Mitwirkung der Lnder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie der Stadt Bonn Vorschläge erarbeitet werden, die als Ausgleich fr den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen die bernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zum Ziel haben.“

Nummer 5 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 fordert schlielich, da

„der Hauptstadtvertrag zwischen der Bundesregierung und der Stadt Bonn zu einem Bonn-Vertrag fortentwickelt werden soll zum Ausgleich der finanziellen Sonderbelastung Bonns und der Region durch die Funktionsnderungen.“

III. Zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 hat die Bundesregierung durch Kabinettsbeschl vom 11. Dezember 1991, besttigt durch Kabinettsbeschl vom 3. Juni 1992, entschieden, neben dem Chef des Bundeskanzleramtes zehn Bundesministerien in die Bundeshauptstadt Berlin zu verlagern und acht Bundesministerien in der Bundesstadt Bonn zu belassen.

Nach Berlin **verlagert** werden:

Das Auswrtige Amt,
das Bundesministerium des Innern,
das Bundesministerium der Justiz,
das Bundesministerium der Finanzen,
das Bundesministerium fr Wirtschaft,
das Bundesministerium fr Arbeit und Sozialordnung,
das Bundesministerium fr Familie und Senioren,
das Bundesministerium fr Frauen und Jugend,
das Bundesministerium fr Verkehr,
das Bundesministerium fr Raumordnung, Bauwesen und Stdttebau,
das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

In der Bundesstadt Bonn **verbleiben**:

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten,
das Bundesministerium der Verteidigung,
das Bundesministerium fr Gesundheit,
das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
das Bundesministerium fr Forschung und Technologie,
das Bundesministerium fr Post und Telekommunikation,
das Bundesministerium fr Bildung und Wissenschaft,
das Bundesministerium fr wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die nach Berlin zu verlagernden Bundesministerien werden — entsprechend dem Sachzusammenhang von Aufgabenbereichen — Teile in der Bundesstadt Bonn belassen.

Mit diesem von der Bundesregierung beschlossenen Kombinationsmodell sollen in der Bundes-

stadt Bonn etwa zwei Drittel der Arbeitsplätze erhalten bleiben.

IV. Mit Beschluß vom 12. Oktober 1993 hat die Bundesregierung festgelegt:

- bis zum Jahre 2000 nach Berlin umzuziehen,
- schrittweise mit dem Umzug der einzelnen Bundesministerien auch früher nach Maßgabe der Fertigstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen zu beginnen,
- die Bereitstellung von Wohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Bonn nach Berlin umziehen, mit Nachdruck voranzutreiben.

Sie hat ihren Willen bekräftigt, die für die Region Bonn notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit dem Umzug nach Berlin zu realisieren.

V. Mit dem Berlin/Bonn-Gesetz soll der rechtliche Rahmen zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 sowie seines Beschlusses zum dritten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates vom . . . und der darauf aufbauenden Beschlüsse der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991, 3. Juni 1992 sowie vom 12. Oktober 1993 gesetzt werden. Zugleich soll hiermit ein Beitrag zur Planungssicherheit für alle mit der Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen befaßten Stellen geleistet werden.

B. Im einzelnen

Zur Präambel

Der herausragenden politischen Bedeutung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und der darauf aufbauenden Entscheidungen der Bundesregierung wird durch eine Präambel Rechnung getragen, die nicht Teil des Gesetzesbefehls ist. Die maßgebenden Leitentscheidungen und die sie tragenden Erwägungen werden referierend in zusammengefaßter Form dem Gesetz vorangestellt.

Zu § 1

§ 1 faßt die im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und den darauf aufbauenden Entscheidungen der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 und 3. Juni 1992 enthaltenen Leitlinien zusammen und konkretisiert sie durch einzelne Grundsätze als Zweckbestimmungen für das Gesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert als Zweck des Gesetzes die rechtliche Verfestigung der wesentlichen Festlegungen des Deutschen Bundestages in seinem Beschluß vom

20. Juni 1991 sowie der darauf aufbauenden Entscheidungen der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 sowie vom 3. Juni 1992.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Zweckbestimmung des Gesetzes im einzelnen:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 entspricht den vom Deutschen Bundestag in Nummer 4 seines Beschlusses vom 20. Juni 1991 zum Ausdruck gebrachten Erwartungen, daß zwischen Berlin und Bonn eine faire Arbeitsteilung vereinbart werden soll.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 verpflichtet zur Ansiedlung des Kernbereichs der Regierungsfunktionen in der Bundeshauptstadt Berlin. Hierbei handelt es sich um die Verlagerung der Bundesregierung als Verfassungsorgan.
3. § 1 Abs. 2 Nr. 3 verpflichtet zur Erhaltung politischer Funktionen in der Bundesstadt Bonn in folgenden Politikbereichen:
 - Bildung und Wissenschaft, Kultur, Forschung und Technologie, Telekommunikation,
 - Umwelt und Gesundheit,
 - Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen,
 - Verteidigung.
4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 verpflichtet aufgrund der Wahrnehmung von Regierungstätigkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn zu besonderen Vorkehrungen.
5. § 1 Abs. 2 Nr. 5 enthält die Verpflichtung, die Bundeshauptstadt Berlin und die Bundesstadt Bonn bei den ihnen vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation übertragenen besonderen Aufgaben zu unterstützen.
6. § 1 Abs. 2 Nr. 6 entspricht den vom Deutschen Bundestag in den Nummern 4 und 5 seines Beschlusses vom 20. Juni 1991 formulierten Erwartungen, wonach für die Region Bonn ein angemessener Ausgleich vorgenommen werden soll.
7. § 1 Abs. 2 Nr. 7 trägt der Fürsorgepflicht gegenüber den von den Verlagerungsentscheidungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung, die aus den Entscheidungen folgenden Belastungen aufzufangen, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Zweck der gebotenen Maßnahmen ist nicht zuletzt auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Parlament und Regierung.

Zu § 2*Zu Absatz 1*

Absatz 1 erfolgt in Ansehung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991.

Zu Absatz 2

Ausgehend von Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991, wonach die Arbeitsfähigkeit in vier Jahren hergestellt und die volle Funktionsfähigkeit Berlins als Parlaments- und Regierungssitz in spätestens zehn bis zwölf Jahren erreicht sein soll, hat der Ältestenrat des Deutschen Bundestages aufgrund des ersten Zwischenberichts seiner Konzeptkommission vom 12. Dezember 1991 (Drucksache 12/1832 vom 12. Dezember 1991 S. 6) hierfür Kriterien festgelegt und diese in seinem dritten Zwischenbericht vom 17. Januar 1994 wie folgt weiter konkretisiert:

Der Vollzug des Umzugs setzt voraus, daß

- die Umgestaltung des Reichstagsgebäudes zum Deutschen Bundestag abgeschlossen ist,
- die zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages noch benötigten Neubauten und Altbauten fertiggestellt sind,
- ausreichender Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen vorhanden ist,
- dienst- und wohnungsrechtliche sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen für den betroffenen Personenkreis getroffen sind und
- die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vereinbart sind.

Im Zusammenhang mit dem Umzug

- hat die Bundesregierung ihre Präsenz in Berlin zu gewährleisten und
- erfolgt die Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn Zug um Zug.

Auf der Basis dieser Beschlußlage des Deutschen Bundestages wird in § 2 Abs. 2 der Vollzug dieser Sitzentscheidung daher aufschiebend bedingt davon abhängig gemacht, daß der Deutsche Bundestag festgestellt hat, daß die erforderlichen Voraussetzungen für seine Arbeitsfähigkeit in der Bundeshauptstadt Berlin hergestellt sind.

Zu § 3*Zu Absatz 1*

Absatz 1 erfolgt in Ansehung des Beschlusses der Bundesregierung vom 3. Juni 1992, ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament in der Bundeshauptstadt Berlin in der Weise nachzukommen, daß sie den Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung ebenfalls nach Berlin verlagern wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den zeitlichen Zusammenhang des Vollzugs dieser Sitzentscheidung mit dem Vollzug der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages.

Zu § 4

Die Vorschrift beruht auf den organisatorischen Grundentscheidungen der Bundesregierung vom 3. Juni 1992, ihren Sitz nach Berlin zu verlagern und in fairer Arbeitsteilung Regierungstätigkeiten sowohl in der Bundeshauptstadt Berlin als auch in der Bundesstadt Bonn wahrzunehmen und den größten Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in der Bundesstadt Bonn zu erhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fixiert unter Berücksichtigung der Organisationsgewalt des Bundeskanzlers gemäß Artikel 65 des Grundgesetzes die Grundentscheidung der Bundesregierung, die Bundesministerien auf die Bundeshauptstadt Berlin und die Bundesstadt Bonn aufzuteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf der organisatorischen Grundentscheidung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 und 3. Juni 1992, für die in der Bundesstadt Bonn verbleibenden Bundesministerien in der Bundeshauptstadt Berlin einen weiteren Dienstsitz einzurichten, um die Zusammenarbeit mit dem Parlament, innerhalb der Bundesregierung und mit den in der Bundeshauptstadt Berlin befindlichen Bundesministerien sicherzustellen. Die jeweilige Entscheidung trifft der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressortminister.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin nehmenden Bundesminister im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Ressorthoheit dazu, Teile ihres Bundesministeriums in der Bundesstadt Bonn zu belassen. Sie sollen dort einen weiteren Dienstsitz erhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Forderung in Nummer 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991, wonach die faire Arbeitsteilung so ausgestaltet werden soll, daß der größte Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in Bonn erhalten bleibt.

Nach dem Kabinettsbeschuß vom 11. Dezember 1991, bestätigt durch Kabinettsbeschuß vom 3. Juni 1992, und der dort im einzelnen festgelegten Ansiedlung

von Bundesministerien in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn bedeutet dies, daß in der Bundesstadt Bonn etwa zwei Drittel der Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Zu Absatz 5

Die Ansiedlung von Bundesministerien in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn sowie die Wahrnehmung von Regierungstätigkeiten in beiden Städten erfordern besondere organisatorische Vorkehrungen, um die politische und fachliche Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung sowie mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat sicherzustellen. Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 11. Dezember 1991 und 3. Juni 1992 wird die Bundesregierung dem u. a. dadurch Rechnung tragen, daß sie für die acht in der Bundesstadt Bonn verbleibenden Bundesministerien einen weiteren Dienstsitz am Sitz des Parlaments in der Bundeshauptstadt Berlin und für die zehn ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin nehmenden Bundesministerien einen weiteren Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn einrichtet.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen nach Berlin sowie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeshauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung erfordern eine dauerhafte und intensive Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg.

Zu Absatz 2

Soweit der Bund dem Land besondere Aufgaben zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß überträgt, ist er zur entsprechenden Unterstützung — auch in finanzieller Hinsicht — verpflichtet.

Zu Absatz 3

Das Gesetz sieht davon ab, Einzelheiten der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu regeln. Die nähere Ausgestaltung wird vertraglichen Vereinbarungen zugewiesen.

Hierzu hat die Bundesregierung bereits am 25. August 1992 mit den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils einen entsprechenden Vertrag geschlossen.

Artikel 6 Abs. 1 des Kooperationsvertrages des Bundes mit Berlin sowie Artikel 4 Abs. 1 des Kooperationsvertrages mit Brandenburg sehen den Abschluß weiterer bilateraler Vereinbarungen vor.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Nummer 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 verlangt besondere Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn, die als Ausgleich für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen die Übernahme und Ansiedlung neuer Funktionen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung im politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zum Ziel haben.

Diese Vorgaben des Deutschen Bundestages werden durch Absatz 1 im Kern zu einem entsprechenden Ausgleichstatbestand verdichtet.

Hierbei haben sich die Leistungen an einem angemessenen Ausgleich auszurichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung in Abstimmung mit den betroffenen Ländern und der Region Bonn einvernehmlich getroffenen Entscheidungen die Ausgleichsbereiche fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Zusage der Bundesregierung, darum bemüht zu sein, in Abstimmung mit den betroffenen Ländern auf die Bildung von Politikbereichen in der Bundesstadt Bonn hinzuwirken. Dies soll durch die Verlagerung von Bundeseinrichtungen und die Ansiedlung weiterer ergänzender Einrichtungen im halbstaatlichen und nicht-staatlichen Bereich realisiert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist klarstellend darauf hin, daß auch künftig in der Bundesstadt Bonn Aufgaben gesamtstaatlicher Repräsentation anfallen und dementsprechend der Bund die Stadt zu unterstützen hat bei den ihr von ihm zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben.

Zu Absatz 5

Die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung durch die beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Finanzierung der Maßnahmen werden in vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und den betroffenen Ländern sowie der Region Bonn (Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler) andererseits geregelt.

Dies trägt der Nummer 5 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 Rechnung, wonach der Hauptstadtvertrag zwischen der Bundes-

regierung und der Stadt Bonn zu einem Bonn-Vertrag fortentwickelt werden soll zum Ausgleich der finanziellen Sonderbelastung Bonns und der Region durch die Funktionsänderungen.

Zu § 7

Um die Strukturfolgen aufgrund der Verlagerung des Sitzes von Parlament und Regierung für die Region Bonn zu begrenzen, werden eine Reihe von Bundesbehörden, Behördenteilen und bundesgeförderten Einrichtungen nach Bonn verlagert werden. Hierfür sind — neben einzelnen Einrichtungen aus dem Ballungszentrum Rhein-Main — vor allem Behörden aus der Bundeshauptstadt Berlin vorgesehen. Dadurch soll erreicht werden, daß ein Teil der Verlagerungen durch Personalaustausch und nicht durch konkrete Umzüge von Mitarbeitern realisiert werden kann. Eine solche Verfahrensweise berücksichtigt die Belange der von Verlagerungsentscheidungen betroffenen Bediensteten, wobei dem Funktionspersonal des einfachen und mittleren Dienstes besondere Bedeutung zukommt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die im Zuge der Behördenverlagerungen erforderlichen Gesetzesänderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Bundesregierung, den Sitz der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes und den Sitz der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens in der Bundesstadt Bonn anzusiedeln sowie Teile weiterer Bundeseinrichtungen nach Bonn zu verlagern.

Zu Absatz 3

Bei den in Absatz 3 genannten Einrichtungen handelt es sich um vom Bund und einzelnen Ländern gemeinsam geförderte Zuwendungsempfänger, bei denen eine Verlagerung durch Gesetz nicht in Betracht kommt.

Absatz 3 normiert daher die Bemühensverpflichtung der Bundesregierung um eine Sitzverlagerung dieser Einrichtungen in die Bundesstadt Bonn in Abstimmung mit den betroffenen Ländern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die zeitliche Abstimmung des Vollzugs der erforderlichen Gesetzesänderungen sowie der Sitzfestlegungen von Bundeseinrichtungen und der Verlagerungen von Teilen von Bundeseinrichtungen mit der Verlagerung von Regierungsfunktionen in die Bundeshauptstadt Berlin. Diese Regelung entspricht dem Beschluß der Bundesregierung vom 3. Juni 1992,

wonach sie die Verlagerung von Einrichtungen des Bundes nach Bonn in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen nach Berlin vornehmen wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt als Bemühensverpflichtung des Bundes die zeitliche Abstimmung des Vollzugs der gemäß Absatz 3 anzustrebenden Sitzfestlegungen mit der Verlagerung von Regierungsfunktionen in die Bundeshauptstadt Berlin.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 wird für die von der örtlichen Verlagerung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erhebliche Auswirkungen haben. Entstehende Belastungen sollen, soweit dies erforderlich und angemessen ist, durch flexible, sozial ausgewogene Maßnahmen aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

Da die Bundesstadt Bonn auch nach der Verlagerung von Parlament und Regierung nach Berlin durch den Verbleib von Bundesministerien oder Teilen davon sowie durch Verlagerung von Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen nach Bonn ein wesentliches politisches Zentrum der Bundesrepublik Deutschland bleiben soll, wird für eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzugsbetroffener Behörden ein Wechsel zu Einrichtungen am bisherigen Dienstort ermöglicht werden können.

Soweit Dienortwechsel von Bediensteten unumgänglich werden, sollen die für die hiervon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehenden besonderen sozialen Härten, soweit dies erforderlich und angemessen ist, ausgeglichen und ihnen die Aufnahme der Tätigkeit am neuen Dienort und der Umzug zum neuen Dienort erleichtert werden. Damit soll nicht zuletzt auch sichergestellt werden, daß sowohl in der Verlagerungsphase als auch danach die Funktionsfähigkeit der von der Hauptstadtentscheidung betroffenen Verfassungsorgane und sonstigen Bundeseinrichtungen gewährleistet bleibt.

Zu Absatz 2

Soweit zur Erreichung dieser Ziele gesetzliche Regelungen erforderlich sind, werden diese außerhalb dieses Gesetzes getroffen.

Zu § 9

Bei § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes fallen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten und der Zeitpunkt des Vollzugs dieser Bestimmungen auseinander. Während für das Gesetz insgesamt in § 10 ein

Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung bestimmt ist, ist der Vollzug einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig.

Für die Erfüllung der in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen sind jeweils mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende bestimmte Ereignisse maßgebend. Diese sind im Gesetz in ausreichender Weise zum Ausdruck gebracht.

Da der Eintritt dieser externen Ereignisse für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar ist, bestimmt § 9, wer das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bzw. den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt festzustellen und im Bundesgesetzblatt mit deklaratorischer Wirkung zu verlautbaren hat.

Dies sind

- für die Feststellung, daß die erforderlichen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in der Bundeshauptstadt Berlin her-

gestellt sind, der Präsident des Deutschen Bundestages,

- für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Verlagerung des Verfassungsorgans Bundesregierung nach Berlin vorliegen, der Bundeskanzler,
- für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für den Vollzug der entsprechenden Gesetzesänderungen, Sitzfestlegungen von Bundeseinrichtungen und Verlagerungen von Teilen von Bundeseinrichtungen vorliegen, der Bundesminister des Innern.

Zu § 10

In Ansehung des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes legt § 10 fest, daß dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

